



Die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG

Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Tagung des DIJuF und des ISM am 25.04.2024



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Gliederung

1. Ausgangslage

- Regelungen des KJSG
- Wesentliche Veränderungen
- Voraussetzungen für die Leistungserbringung



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

2. Umsetzung

- Arbeitsgruppe zur Umsetzung
- Entwicklung eines Prozessdesigns
- Verständigung über die rechtlichen Grundlagen
- Jugendhilfeplanerischer Prozess
- Abschluss der Vereinbarungen



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Ausgangslage

KJSG: Stärkung von ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, um

- Bedarfen früh- und rechtzeitig Rechnung zu tragen und
- intensive und umfangreiche Hilfen zur Kindeswohlsicherung zu verhindern



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Konkret

- Vertrauliche Beratung von jungen Menschen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)
- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
- ***Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)***



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Wesentliche Änderung

- Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten
- Unmittelbare Inanspruchnahme durch die Eltern ohne Einbeziehung des Jugendamtes, wenn die Hilfe insbesondere von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und –einrichtungen nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird.



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Voraussetzung

Abschluss einer Vereinbarung entsprechend § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII mit Regelungen

- zu den Voraussetzungen und der Ausgestaltung der Leistungserbringung und
- zur Übernahme der Kosten



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Grundlage

Checkliste des DIJuF für den Abschluss von Vereinbarungen über die niedrigschwellige Leistungserbringung für die Hilfe in Notsituationen



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Umsetzung

- Bildung einer Arbeitsgruppe
 - Abteilungsleitung „Allgemeiner Sozialdienst und Besondere Soziale Dienste“ (Prozesssteuerung)
 - Leitung Allgemeiner Sozialdienst
 - Jugendhilfeplanung
 - Integrierte Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen
 - Bei Bedarf Einbindung der „Koordinationsstelle für gemeindenahe Psychiatrie“, des kommunalen Netzwerkes „Kinder- und Jugendhilfe/Kinder- und Jugendpsychiatrie“ und ggf. anderer Akteure, Institutionen, Dienste und Einrichtungen



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Es wurde zunächst vereinbart, eine „Mustervereinbarung“ mit der homogenen Gruppe der vier Beratungsstellen, mit denen bereits eine einheitliche Rahmenleistungsvereinbarung abgeschlossen ist, zu erarbeiten.

Anpassungen können dann im Nachhinein in die Vereinbarungen mit anderen Beratungsdiensten und – einrichtungen eingearbeitet werden.



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

- Entwicklung eines Prozessdesigns
 - Wer ist
 - wie
 - wann zu beteiligen?
 - Zeitschiene



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

- Verständigung über die rechtlichen Grundlagen
 - Eltern haben einen individuellen Rechtsanspruch
 - Die vier Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 SGB VIII müssen kumulativ vorliegen
 - Die Leistung kann ohne vorherige Beantragung beim Jugendamt erbracht werden
 - Es können ehrenamtliche Patinnen und Paten eingesetzt werden
 - Die Kosten werden komplett vom Jugendamt getragen



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

- Feststellung zum Bestand
 - Bevölkerungs- und Sozialstruktur
 - Wie ist die aktuelle Herangehensweise im Jugendamt?
 - Haben wir und wenn ja welche(n) Träger, die eine entsprechende Leistung bereits anbieten?



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

- Bedarfsermittlung
 - Wie viele Fälle haben wir bislang?
 - Wie organisieren bzw. ermitteln wir die Bedürfnisse, Interessen und Wünschen der Adressatinnen und Adressaten (Betroffenenbeteiligung)?
 - Wie wird sich die Inanspruchnahme voraussichtlich entwickeln?



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

- Maßnahmenplanung
 - Leistungsbeschreibung inkl. Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung
 - Interessenbekundungsverfahren
 - Abschluss der Vereinbarungen gem. §§ 20 i. V. m. 36a, 8a Abs. 4, 72a Abs. 4 und 77 SGB VIII



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Abschluss

- Zustimmung des Jugendhilfeausschusses zur Vereinbarung
- Vereinbarungen mit den vier integrierten Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und anschließend mit anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Gehen Sie es an, denn

*die betroffenen Eltern und deren
Kind(er) werden es Ihnen danken!*



Stärkung von Prävention durch die Jugendhilfeplanung

Landeshauptstadt Mainz

Jugendhilfeplanung

Klaus Cartus

06131-123613

klaus.cartus@stadt.mainz.de